

Was erlaubt ist

Sexualerziehung ist ein hoch umstrittenes Thema, weil es immer auch um persönliche Aspekte des Themas geht. Ein Überblick über die juristischen Aspekte des Unterrichts an Schulen.

Die aktuellen Streitigkeiten um die Sexualerziehung in Schulen, beispielsweise in Baden-Württemberg, mögen als Streitgegenstand neue Aspekte enthalten, verwunderlich sind solche Meinungsverschiedenheiten um den Sexualunterricht aber nicht, betrifft er doch in besonderer Weise das Spannungsverhältnis des Erziehungsrechts der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 und des Erziehungsauftrags der Schule aus Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG). Auch die Persönlichkeit des Kindes wird durch Sexualunterricht anders betroffen als etwa durch Mathematikunterricht. Der Intim- und Sexualbereich des Menschen steht als Teil seiner Privatsphäre unter dem verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Danach hat jeder das Recht, seine Einstellung zum Geschlechtlichen selbst zu bestimmen und selbst darüber zu befinden, ob, in welchen Grenzen und mit welchen Zielen jeder Einwirkungen Dritter auf diese Einstellung hinnehmen will. Die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler kann also durch die Art und Weise, in der die Sexualerziehung in der Schule durchgeführt wird, berührt werden.

So sahen Eltern auch schon durch die Einführung des Sexualkundeunterrichts an Schulen nach der Empfehlung der Kultusministerkonferenz von 1968 einen Eingriff in ihr Erziehungsrecht, soweit der Unterricht über eine angemessene Information über die sexuellen Gegebenheiten der menschlichen Fortpflanzung und auf die Hervorhebung der Bedeutung der Ehe und Familie hinausgehe. Das Bundesverfassungsgericht hat infolgedessen 1977 (BVerfGE 47, 46) mit den folgenden Leitsätzen eine grundlegende Entscheidung zum Sexualunterricht an Schulen getroffen, die dem dargelegten Spannungsverhältnis Rechnung tragen soll:

„1. Die individuelle Sexualerziehung gehört in erster Linie zu dem natürlichen Erziehungsrecht der Eltern im Sinne des Art. 6 Abs. 2 GG; der Staat ist jedoch

aufgrund seines Erziehungsauftrages und Bildungsauftrages (Art. 7 Abs. 1 GG) berechtigt, Sexualerziehung in der Schule durchzuführen.

2. Die Sexualerziehung in der Schule muss für die verschiedenen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sein und allgemein Rücksicht nehmen auf das natürliche Erziehungsrecht der Eltern und auf deren religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, soweit diese für das Gebiet der Sexualität von Bedeutung sind. Die Schule muss insbesondere jeden Versuch einer Indoktrinierung der Jugendlichen unterlassen.

3. Bei Wahrung dieser Grundsätze ist Sexualerziehung als fächerübergreifender Unterricht nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig.

4. Die Eltern haben jedoch einen Anspruch auf rechtzeitige Information über den Inhalt und den methodisch-didaktischen Weg der Sexualerziehung in der Schule.

5. Der Vorbehalt des Gesetzes verpflichtet den Gesetzgeber, die Entscheidung über die Einführung einer Sexualerziehung in den Schulen selbst zu treffen. Das gilt nicht, soweit lediglich Kenntnisse über biologische und andere Fakten vermittelt werden.“

Im Sinne der Entscheidung ist die fächerübergreifende Sexualerziehung mittlerweile – teilweise etwas versteckt – in den Schulgesetzen und teilweise in konkretisierenden Richtlinien fast aller Bundesländer verankert. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Bezügen der menschlichen Sexualität vertraut zu machen (vgl. § 100b Abs. 2 Satz 1 SchulG Ba-Wü, § 12 Abs. 3 Satz 2 Bbg SchulG, § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG Hamburg, § 7 Abs. 1 Satz 1 Hess. SchulG, § 6 Satz 1 SchulG Mecklenburg-Vorpommern, § 47 Abs. 4 Satz 1 Thüringer SchulG, § 33 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW, § 36 Abs. 1 Satz 3 SchulG Sachsen). Unterschiedlich stark wird die Förderung von Ehe und Familie (siehe etwa Art. 48 BayEUG)



Der kollegiale Rat

und der ergänzende Charakter (vgl. z.B. § 12 Abs. 7 Satz 1 SchulG Berlin, § 4 Abs. 9 SchulG Schleswig-Holstein) betont. Die Schulgesetze enthalten weiterhin die Vorgabe, dass Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung den Erziehungsberechtigten vorher mitgeteilt werden müssen (beispielsweise § 11 Sätze 1 und 2 SchulG Bremen, § 96 Abs. 4 Satz 3 Nieders. SchulG, § 1 Abs. 3 Satz 5 SchulG Rh.-Pfalz, § 15a Abs. 4 SchulordnungsG Saarland). Ein eigenes Mitbestimmungsrecht haben die Eltern laut Bundesverfassungsgericht indes nicht, soweit es um die wertfreie Vermittlung von Fakten geht. Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht etwa 2009 entschieden, dass der Erziehungsauftrag der Schule und die daraus folgende Schulpflicht auch die Pflicht zur Teilnahme an einem Schul-Theaterprojekt („Mein Körper gehört mir“) umfassen könne. Die Abstimmung mit den Eltern sollte auf jeden Fall durch Elternabende erfolgen, in denen die Themen und das Unterrichtsmaterial vorgestellt werden. Spätestens an den Elternabenden sollten die Eltern auch ihre Bedenken äußern und mit der Lehrkraft über möglicherweise bestehende Besonderheiten bzgl. der psychologischen Situation des Kindes sprechen können. Die meisten Schulgesetze heben weiterhin zu Recht die Relevanz der Toleranzwahrung für unterschiedliche Werteauffassungen hervor. Wann der Sexualkundeunterricht in der Grundschule beginnt, wird unterschiedlich gehandhabt. Manche Themen, über die weitgehend Einigkeit herrscht, können – und werden teilweise schon in der ersten Klasse unterrichtet, beispielsweise der Körper und seine Funktionen, Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen, Freundschaft, Wahrnehmung und Äußerung der Gefühle von sich und anderen und Prävention gegen sexuellen Missbrauch. Spätestens in der 4. Klasse kommen Themenbereiche wie Schwangerschaft und Zeugung hinzu, die aufgrund der mittlerweile bereits bei neun- bis zehnjährigen eintretenden Geschlechtsreife eine grundlegende Aufklärung über die Verhütung beinhalten sollte

(siehe ausführlich zu den verschiedenen Themenbereichen Hilgers, Sexualerziehung in der Grundschule: Inhalte, Werte und Normen in den Richtlinien und Lehrplänen der 16 Bundesländer, <http://forum.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=1250>). Von der Lehrkraft wird aufgrund des besonderen Spannungsverhältnisses zwischen Erziehungsauftrag und Elternrecht sowie der Berührung des Persönlichkeitsrechts des Kindes für den Sexualkundeunterricht Sensibilität verlangt. Die Lehrkraft sollte sich mit den geltenden – mehr oder weniger ausführlichen – Lehrplänen und Richtlinien ihres Landes auseinandersetzen und auf dieser Grundlage den Sexualkundeunterricht möglichst gut vorbereiten. Lassen die Lehrpläne Spielraum, was in einigen Ländern der Fall ist, sollte der Unterricht altersgemäß neben den schon angesprochenen Themen die Bezüge zur Religion, die Partnerschaft und die Gefühle von Liebe und Lust, die Frage der Kommunikation sexualbezogener Themen, die gleichgeschlechtlichen Lebensweisen und Orientierungen sowie die kritische Auseinandersetzung mit Mediendarstellungen einbeziehen. Vor allem ist der Unterricht mit den Eltern lückenlos abzusprechen und mit der nötigen Zurückhaltung wertfrei zu gestalten. Eltern reagieren – nachvollziehbar – irritiert auf einen Sexualunterricht, der von eigenen Erfahrungen geprägt ist. Die größte Aufgabe der Lehrkraft ist es aber wohl, den Unterricht so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler in ihren unterschiedlich entwickelten Persönlichkeiten nicht überfordert werden. Im Zweifel sollten Schülerfragen, dessen Beantwortung dies nicht gewährleistet, dem Fragenden lieber außerhalb des Unterrichts beantwortet werden. Sinnvoll kann auch die Ergänzung des Unterrichts durch seriöse außerschulische Organisationen, wie beispielsweise der Ärztlichen Gesellschaft zur Gesundheitsförderung e.V. (www.aeggf.de), sein.



Dr. Christiane Wegricht ist Rechtsanwältin am Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V. (IfBB) der Ruhr-Universität Bochum.